

# CFO aktuell

Zeitschrift für Finance & Controlling

**Topstory**

**ESMA-Leitlinien für Enforcement**  
Koordination auf europäischer Ebene

## **Corporate Finance**

Finance Transformation Capability

Perfekte Post-Merger-Integration: Planung, Umsetzung

## **Accounting**

Der Firmenwert im UGB-Konzernabschluss

## **Controlling**

Der Digital Controller – ein Aufgabenprofil

## **Management**

Management-Reporting: Prozesse/Datenbasis optimieren

Die Rolle des Risikomanagers im Unternehmen

Allheilmittel D&O-Versicherung?

Vorstands- und Aufsichtsratsstudie Österreich

## **Inside Research**

Einkaufs- und Beschaffungsmanagement in Österreich

# Allheilmittel D&O-Versicherung?

## Segen und Sorgen in der Unternehmenspraxis

Thomas Wax



Dr. Thomas Wax, MBA ist Rechtsanwalt in München.

*Die D&O-Versicherung als Absicherung von Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten gegen das Risiko einer persönlichen Inanspruchnahme hat sich als Standardversicherung für Unternehmensleiter von Kapitalgesellschaften etabliert. Vorstände von Aktiengesellschaften sind aufgrund des strengen Haftungsregimes dem Risiko, für vermeintliches Fehlverhalten haftbar gemacht zu werden, in besonders hohem Maße ausgesetzt. Eine D&O-Versicherung federt dieses unter Umständen existenzbedrohende Risiko ab. Neue vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten können aber auch dazu führen, dass es überhaupt erst entsteht.*

### 1. Bedeutung der D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung ist für den AG-Vorstand, was die Berufshaftpflichtversicherung für den Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt ist: Eine Absicherung gegen Risiken, die aus der beruflichen Tätigkeit entstehen. Dass das **Haftungsrisiko eines Vorstands** unabhängig von Branche und Größe des von ihm geführten Unternehmens groß ist und schon angesichts des regulatorischen Umfelds und einer immer komplexer werdenden Geschäftswelt weiter zunimmt, bedarf kaum mehr der Konstatierung. Nach einer aktuellen sich auf Deutschland beziehenden Studie des D&O-Versicherers VOV mit Sitz in Köln<sup>1</sup> verfügten im Jahr 2013 knapp drei Viertel der GmbH-Geschäftsführer über eine D&O-Versicherung – Tendenz steigend. Bei AG-Vorständen großer Unternehmen dürfte die Verbreitung bei über 90 % liegen.<sup>2</sup> Die Umfrage ergab außerdem, dass sich 32 % der AG-Vorstände bereits selbst mit D&O-Haftungsfällen konfrontiert sahen, die zu 52 % auf den Vorwurf der **Nichtbeachtung von Compliance-Vorschriften** zurückgingen. Weil Freistellungs- und Haftungsbeschränkungsvereinbarungen für Vorstände von Aktiengesellschaften grundsätzlich nicht zulässig sind, ist der Abschluss einer D&O-Versicherung für AG-Vorstände oft die einzige Möglichkeit, das infolge der ihnen obliegenden Leitungsmacht ausgeprägte persönliche Haftungsrisiko, das sich bereits bei nur leichter Fahrlässigkeit realisieren kann, zu mitigieren.

Wegen zunehmender Schäden in der Managerhaftpflicht-Versicherung wird in Fachkreisen zwar seit Längerem eine Gegenreaktion in Form höherer Prämien und eingeschränkter Versicherungsumfangs prognostiziert, eine Entwicklung, die in Österreich bereits eingesetzt haben soll.<sup>3</sup> Nach dem gerade erst veröffentlichten *Marsh EMEA<sup>4</sup> Insurance Market Report 2015<sup>5</sup>* blieben die Prämien für D&O-Versicherungen jedoch unverändert oder gingen sogar um bis zu 10 % zurück.

### 2. Grundlagen der D&O-Versicherung

In Deutschland und Österreich bieten 30 bis 40 Versicherer D&O-Versicherungen an.<sup>6</sup> Die verwendeten Versicherungsbedingungen unterscheiden sich zwischen den Anbietern zum Teil erheblich. Lediglich die Grundzüge einer D&O-Versicherung sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

#### 2.1. Unternehmenspolice

Die D&O-Versicherung ist eine freiwillige Haftpflichtversicherung, die in aller Regel vom **Unternehmen** als (alleinigem) Vertragspartner des Versicherers **zugunsten seiner Organmitglieder** als **Versicherung für fremde Rechnung** (Fremdversicherung) abgeschlossen wird. Die Prämie wird vom Unternehmen bezahlt. Sie ist vom Vorstand, dem der Anspruch auf Versicherungsschutz zusteht, nicht als geldwerter Vorteil zu versteuern, weil – insbesondere wegen der Versicherung der sogenannten Innenhaftung (Gesellschaft nimmt Vorstand in Anspruch) ein überwiegendes Unternehmensinteresse am Abschluss der Versicherung bejaht wird.<sup>7</sup> Einzelpolicen, die der Vorstand selbst für sich abschließt und auch bezahlt, sind bislang nur wenig verbreitet.

#### 2.2. Gegenstand der Versicherung

Die D&O-Versicherung gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass während der Vertragsdauer oder einer eventuell eingreifenden Nachmeldefrist

- ein Vorstandsmitglied (oder sonstiges Organmitglied)
- der Versicherungsnehmerin (VN) oder eines Tochterunternehmens (TU)
- wegen einer bei Ausübung seiner Vorstandstätigkeit begangenen Pflichtverletzung
- für einen Vermögensschaden
- von der VN, einem TU (Innenhaftung) oder einem Dritten (Außenhaftung)
- auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (Anspruchserhebungs- bzw Claims-made-Prinzip<sup>8</sup>).

Schätzungen zufolge betreffen 90 % von an Versicherer gemeldeten Ansprüchen die **Innenhaftung**.<sup>9</sup> Dies können Fälle sein, in denen die Schadenersatzpflicht des Unternehmens etwa gegenüber einem Kunden zu einer Regressnahme des Vorstands (Innenhaftungsregress) oder aber eine fehlerhafte Geschäftsentscheidung des Vorstands (zB verfehlte Hedging-Strategie) zu einem direkten Vermögensverlust bei der Gesellschaft führt, den diese dann beim Vorstand geltend macht. Für ein direktes Vorgehen Dritter gegen den Vorstand sind dagegen weitaus weniger Szenarien denkbar. Nach der zitierten VOV-D&O-Studie spielen mit 53 % aller Haftungsfälle **Ansprüche von Insolvenzverwal-**

tern die Hauptrolle,<sup>10</sup> wobei hier – abhängig davon, wer Gläubiger der vom Insolvenzverwalter geltend gemachten Ansprüche ist – sowohl Innen- als auch Außenhaftungsansprüche vorliegen können.

### 2.3. Leistungsumfang der Versicherung

Der Versicherer ist zunächst zur **Abwehr der Ansprüche** verpflichtet, die gegen den Vorstand geltend gemacht werden (Rechtsschutz). Gelingt die Abwehr des Anspruchs nicht, muss der Versicherer den geltend gemachten Schaden ersetzen (Haftpflicht). In aller Regel wird der Versicherer im Rahmen seiner (außergerichtlichen und gerichtlichen) Regulierungsvollmacht den Anspruch zunächst abzuwehren versuchen. Die Kosten der Anspruchsabwehr schließen **Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten** mit ein. Dem von der Inanspruchnahme betroffenen versicherten Vorstandsmitglied ist dabei in der Regel das Recht zur Auswahl des Rechtsanwalts eingeräumt, dessen Kosten der Versicherer auch im Rahmen von Honorarvereinbarungen übernimmt. Wird die Schadenersatzpflicht des Vorstandsmitglieds in einem (außergerichtlich oder gerichtlich geschlossenen) Vergleich oder in einem Urteil rechtskräftig festgestellt, dann muss der Versicherer den Vorstand von diesen Ansprüchen freistellen. Kosten eines Strafverteidigers (zB: Gegen den Vorstand wird wegen Insolvenzverschleppung oder der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ermittelt) sind im Rahmen einer D&O-Versicherung nur eingeschränkt mitversichert. Die Gesamtkosten der Anspruchsabwehr können bei Durchschreiten des Instanzenwegs und mehreren betroffenen Vorstandsmitgliedern erheblich sein. Weil Abwehrkosten – entgegen dem gesetzlichen Leitbild einer Haftpflichtversicherung – auf die Versicherungssumme angerechnet werden,<sup>11</sup> wird auf eine **ausreichende Versicherungssumme** zu achten sein.

### 2.4. Wichtige Ausschlüsse

#### 2.4.1. Vorsätzliche/wissentliche Pflichtverletzung

Eine D&O-Versicherung deckt nicht vorsätzliche und/oder wissentliche Pflichtverletzungen, wobei die Herbeiführung eines Schadens regelmäßig nicht vom Vorsatz umfasst sein muss.<sup>12</sup> Grob fahrlässige Pflichtverletzungen sind hingegen versichert. Stellt der Ausschluss pauschal auf „**Vorsatz**“ ab, greift er schon dann ein, wenn der Vorstand die Pflichtverletzung für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat. Werden „**wissentliche**“ **Pflichtverletzungen** ausgeschlossen, muss der Versicherer nachweisen – was schwieriger ist –, dass der Vorstand positiv wusste, dass er etwas Bestimmtes nicht tun oder unterlassen durfte (zB die Leistung einer Blankounterschrift unter einen Vertrag, der sich später als nachteilig für das Unternehmen herausstellt), wobei es nicht darauf ankommt, dass er nur das Beste für das Unternehmen beabsichtigt haben mag und keinesfalls einen Schaden herbeiführen wollte. Den Nachweis und gegebenenfalls Beweis des Wissens oder Kennens der Pflicht muss der Versicherer führen. Dies wird ihm umso leichter gelingen, je schwerwiegender sich die in-

dividuelle Pflichtverletzung auch objektiv gesehen darstellt.<sup>13</sup> Die Versicherungsbedingungen sehen in der Regel vor, dass der Versicherer Abwehrkosten so lange zu leisten hat, bis die vorsätzliche bzw wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt ist. Da eine für den Versicherer bindende Feststellung dieser Art im Schadenersatzprozess gegen den Vorstand regelmäßig ausscheidet,<sup>14</sup> bleibt dem Versicherer nur der Weg über den Deckungsprozess.

#### 2.4.2. Bekannte Pflichtverletzung

Das Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), auf dem die D&O-Versicherung beruht, bedeutet, dass der **Schadenersatzanspruch gegen den Vorstand während der Laufzeit des Vertrags** geltend gemacht werden muss, während die Pflichtverletzung, auf die sich der Anspruch stützt, auch vor Vertragsbeginn liegen kann. In der Folge ergibt sich damit eine **zeitlich unbegrenzte Rückwärtsdeckung für vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen**.<sup>15</sup> Der Versicherer versucht, die sich daraus für ihn ergebenden Risiken (sogenannte „Zweckabschlüsse“, die dem Versicherungsprinzip widersprechen) dadurch zu begrenzen, dass er Pflichtverletzungen vom Versicherungsschutz ausschließt, von denen versicherte Personen oder die Versicherungsnehmerin bei Abschluss der Versicherung Kenntnis hatten.<sup>16</sup> Dabei kommt es allein auf die positive Kenntnis an. Grob fahrlässige Unkenntnis etwa genügt nicht. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Versicherer. Dabei muss der Versicherer die Kenntnis von der Pflichtwidrigkeit nachweisen. Der Nachweis der Kenntnis von dem der Pflichtverletzung tatsächlich zugrunde liegenden Verhalten genügt nicht.<sup>17</sup>

Nach solchen „**Umständen, die zu einem D&O-Versicherungsfall führen können**“, fragt der Versicherer in der Regel in einem **Fragebogen**, der von einem Repräsentanten der Versicherungsnehmerin (Vorstand, Aufsichtsrat, Leiter Recht/Versicherungen) auszufüllen und zu unterzeichnen ist.<sup>18</sup> Sind diesem solche Umstände bekannt, muss er sie angeben. Unterlässt er es aber und wird der Versicherer später bei Anzeige eines Versicherungsfalls solcher Umstände gewahr, dann kann er den Vertrag kündigen, von ihm zurücktreten oder ihn anfechten, abhängig vom Verschuldensgrad und der Motivlage desjenigen, der den Umstand bei Vertragsschluss nicht oder nicht richtig angegeben oder gar arglistig verschwiegen hat. Auch dafür trägt die volle Beweislast der Versicherer.

Auf ihr Recht zur Anfechtung und zum Rücktritt verzichten die Versicherer unter bestimmten Umständen. Entsprechende Vertragsklauseln sehen freilich vor, dass der Verzicht des Versicherers auf diese Gestaltungsrechte nur zugunsten derjenigen versicherten Personen wirkt, die den anzeigepflichtigen Umstand nicht gekannt und den Versicherer über das Bestehen des Umstands nicht arglistig getäuscht haben.

### 3. Aktuelle Entwicklung: Abtretung des Deckungsanspruchs der versicherten Person

In Deutschland gibt es derzeit eine interessante Entwicklung, die auch für österreichische Mana-

**Der Versicherer ist zunächst zur Abwehr der Ansprüche verpflichtet, die gegen den Vorstand geltend gemacht werden (Rechtsschutz). Gelingt die Abwehr des Anspruchs nicht, muss der Versicherer den geltend gemachten Schaden ersetzen (Haftpflicht).**

**Eine D&O-Versicherung deckt nicht vorsätzliche und/oder wissentliche Pflichtverletzungen, wobei die Herbeiführung eines Schadens regelmäßig nicht vom Vorsatz umfasst sein muss. Grob fahrlässige Pflichtverletzungen sind hingegen versichert.**

**Wird eine versicherte Person von der Gesellschaft auf Schadenersatz in Anspruch genommen und dadurch der Versicherungsfall ausgelöst, gilt die Leistungsverpflichtung der D&O-Versicherung ausschließlich gegenüber der betroffenen versicherten Person.**

**Da mit der Abtretung des Deckungsanspruchs an die Gesellschaft nicht auch der Schadenersatzanspruch gegen das Organmitglied erlischt, bleibt das Organmitglied trotz Abtretung weiterhin dem Risiko einer persönlichen Inanspruchnahme durch das Unternehmen ausgesetzt, wenn dieses mit der Durchsetzung seiner Klage gegen den Versicherer aus deckungsrechtlichen Gründen scheitern sollte.**

ger von Interesse sein kann, falls ihr Unternehmen als Tochtergesellschaft unter der D&O-Police der deutschen Muttergesellschaft mitversichert ist.

Grundsätzlich gilt Folgendes: Wird eine versicherte Person von der Gesellschaft auf Schadenersatz in Anspruch genommen und dadurch der Versicherungsfall ausgelöst, gilt die **Leistungsverpflichtung der D&O-Versicherung ausschließlich gegenüber der betroffenen versicherten Person**. Die Gesellschaft mag ein wirtschaftliches Interesse an der Versicherung haben, sie hat aber in der Regel kein rechtliches Interesse aus dem Versicherungsvertrag. Der Versicherungs- oder Deckungsanspruch steht also allein den versicherten Personen zu.

Seit der Reform des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (dVVG) zum 1. 1. 2008 ist es der versicherten Person möglich, ihren Deckungsanspruch an das Anspruch stellende Unternehmen abzutreten. Denn nach § 108 Abs 2 dVVG kann die **Abtretung des Freistellungsanspruchs** (Versicherungs- oder Deckungsanspruchs) **an den (geschädigten) Dritten** nicht mehr durch Allgemeine Versicherungsbedingungen ausgeschlossen werden. Davor war – wie es in österreichischen D&O-Bedingungswerken weiterhin der Fall ist – der formularmäßige Ausschluss der Abtretbarkeit des Deckungsanspruchs die Regel. Da „Dritter“ in Fällen der Innenhaftung auch das Unternehmen sein kann,<sup>19</sup> bieten sich für dieses (und auch für das betroffene Organmitglied) nun Gestaltungsmöglichkeiten, die es früher nicht gab. Denn unstreitig verwandelt sich der Deckungsanspruch des Organmitglieds durch die Abtretung an das Unternehmen in dessen Händen in einen **unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Versicherer**. Die Gesellschaft kann daher den Versicherer nach der Abtretung direkt in Anspruch nehmen, wo sie zuvor unter Umständen zwei Prozesse führen musste: den ersten gegen das Organmitglied (Haftungsprozess) und den zweiten gegen den nicht leistungswilligen Versicherer (Deckungsprozess). Dieses Prozedere ist nicht nur langwierig, es führt auch dazu, dass Anwalts- und Gerichtskosten in erheblichem Umfang entstehen können, die die Versicherungssumme aufzehren (siehe zuvor Punkt 2.3.). Diese steht im Umfang der geleisteten Abwehrkosten später nicht mehr für die Kompensation des eigentlichen Vermögensschadens zur Verfügung.

Auch sogenannte „weiche“ Faktoren können für eine Abtretung sprechen. So vermeidet der betroffene Vorstand, der einer Abtretung zustimmt und einen Abtretungsvertrag mit der ihn in Anspruch nehmenden Gesellschaft schließt, eine direkte Auseinandersetzung mit der Gesellschaft in einem Haftungsprozess. Indem er der Abtretung zustimmt, bleibt ihm zudem meist seine Abberufung bzw die Kündigung seines Dienstvertrags erspart. Schließlich vermeidet das Organmitglied, selbst einen Prozess gegen den D&O-Versicherer führen zu müssen, falls diese ihre Eintrittspflicht für den Schadenfall aus welchen Gründen auch immer ablehnt.

Aufgrund der genannten offenbaren Vorteile wurde in der Praxis von der Möglichkeit der Abtretung bereits mehrfach Gebrauch gemacht.<sup>20</sup> Nicht nur für die Versicherer, die auf die immmanente Manipulationsgefahr in Form eines kollusiven Zusammenwirkens von Organmitglied und Gesellschaft zulasten der Versicherung hinweisen, sondern auch für das betroffene Organmitglied bringt diese Praxis jedoch unter Umständen **Risiken** mit sich, auf die hinzuweisen ist. Da mit der Abtretung des Deckungsanspruchs an die Gesellschaft nicht auch der Schadenersatzanspruch gegen das Organmitglied erlischt,<sup>21</sup> bleibt das Organmitglied trotz Abtretung weiterhin dem Risiko einer **persönlichen Inanspruchnahme durch das Unternehmen** ausgesetzt, wenn dieses mit der Durchsetzung seiner Klage gegen den Versicherer aus deckungsrechtlichen Gründen scheitern sollte. Dieses Risiko wird vor allem dann virulent, wenn das Unternehmen erfolgreich Druck auf die versicherte Person ausgeübt hat, den abgetretenen Anspruch rasch anzuerkennen. Auf die D&O-Versicherung kann sich das Organmitglied dann nicht mehr stützen, weil der Abwehranspruch, also die Rechtsschutzfunktion der Versicherung, durch die Abtretung mit untergegangen ist.<sup>22</sup>

Auch die Gerichte zeigten den Gestaltungsmöglichkeiten inzwischen Grenzen auf. In zwei Entscheidungen aus den Jahren 2013 bzw 2014<sup>23</sup> hatte das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf den aus abgetretenem Recht geltend gemachten Freistellungsanspruch der versicherten Gesellschaft gegen den D&O-Versicherer wegen **Fehlens einer „ernsthaften Inanspruchnahme“** und damit wegen Nichteintritts des Versicherungsfalls jeweils zurückgewiesen. Dies mit der Begründung, dass die Inanspruchnahme von der Gesellschaft jeweils nur der Form halber zur Herbeiführung des Versicherungsfalls erfolgt sei, um in den Genuss der Versicherungssumme zu kommen. Im Schrifttum stießen diese Entscheidungen überwiegend auf Kritik. Der Umstand, dass das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens primär darauf gerichtet ist, Leistungen aus der Versicherungen zu erhalten, dürfe sich nicht deckungsschädlich auswirken, zumal die Organmitglieder angesichts der oftmals großen Schadenvolumina kaum als solvente Schuldner in Betracht kommen.<sup>24</sup> Tatsächlich dürfen an die Ernsthaftigkeit der Inanspruchnahme keine allzu großen Anforderungen gestellt werden. So kommt es nach allgemeiner Auffassung auf den Durchsetzungs- und Vollstreckungswillen des Gläubigers nicht an. Auch Ansprüche, die einer späteren gütlichen Einigung dienen sollen, sind ernsthaft geltend gemacht.<sup>25</sup> Die OLG-Entscheidung vom 12. 7. 2013 liegt dem Bundesgerichtshof zur Überprüfung vor.<sup>26</sup> Ein Urteil ist noch dieses Jahr zu erwarten. Es wird für die D&O-Versicherung richtungweisend sein.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> VOV, Managerhaftung und D&O-Versicherung (November 2013); diese Studie basiert auf einer Befragung von 200 Geschäftsführern und Vorständen nicht inhabergeführter Unternehmen verschiedener Branchen mit einer Bilanzsumme von mindestens 50 Mio €.

<sup>2</sup> Daftari/Franzen, Ex-Vorstände am Pranger – Unterschätzte Risiken in der D&O-Versicherung, VW 2011, 340

(340 ff), sehen den D&O-Markt im Bereich der Großrisiken als „gesättigt“ an.

- <sup>3</sup> Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung (2014) § 1 Rn 94.
- <sup>4</sup> Europa, Mittlerer Osten und Afrika.
- <sup>5</sup> Veröffentlicht am 3. 3. 2015; vgl <http://deutschland.marsh.com> (Zugriff am 24. 4. 2015).
- <sup>6</sup> Daftari/Franzen, VW 2011, 342.
- <sup>7</sup> Schreiben des deutschen Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 24. 1. 2002, IV C 5-S 2332-8/02.
- <sup>8</sup> Vom BGH für grundsätzlich zulässig, dh AGB-rechtlich unbedenklich erachtet: BGH 26. 3. 2014, IV ZR 422/12, VersR 2014, 625.
- <sup>9</sup> Gruber/Mitterlechner/Wax, D&O-Versicherung mit internationalen Bezügen (2012) § 1 Rn 17.
- <sup>10</sup> VOV, Managerhaftung und D&O-Versicherung.
- <sup>11</sup> Anders und mit äußerst knapper Begründung die vereinzelt gebliebene Ansicht des OLG Frankfurt am Main (Urteil vom 9. 6. 2011, 7 U 127/09, r+s 2011, 509 [512]), das darin eine unangemessene Benachteiligung der Versicherten iSv § 307 Abs 2 Nr 1 BGB erkennen will.
- <sup>12</sup> Insofern orientiert sich die D&O-Versicherung an der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater.
- <sup>13</sup> Nach der Rechtsprechung in der Berufshaftpflichtversicherung muss es sich um „fundamentale Grundregeln der beruflichen Tätigkeit“ bzw um „Kardinalpflichten“ handeln.
- <sup>14</sup> Eine Bindungswirkung würde voraussetzen, dass die Feststellung „vorsätzlichen“ oder „wissentlichen“ Handelns des Vorsatzes die Urteilsbegründung trägt. Wenn Fahrlässigkeit zur Anspruchsbegründung ausreicht (das ist in aller Regel so), entfalten entsprechende Feststellungen des Gerichts zu einem darüber hinausgehenden Verschuldensgrad (Vorsatz/Wissentlichkeit) als sogenannte

„überschießende Feststellungen“ keine Bindungswirkung. Der Versicherer muss zur erfolgreichen Berufung auf den Ausschluss also in der Regel einen Deckungsprozess gegen die Versicherten führen.

- <sup>15</sup> Zudem wird in der Regel eine Nachmeldefrist für Inanspruchnahmen nach Ende des Versicherungsvertrags, beruhend auf Pflichtverletzungen vor Ende des Versicherungsvertrags, gewährt. Diese kann bis zu zehn Jahre betragen.
- <sup>16</sup> Manche AVB beschränken den Ausschluss auf die Kenntnis der von der Inanspruchnahme betroffenen versicherten Person.
- <sup>17</sup> OLG Koblenz 18. 6. 2010, 10 U 1185/09, VersR 2011, 1042 (1044).
- <sup>18</sup> Beispiel: „Dem Unterzeichner sind keine Umstände bekannt, die zu einem Versicherungsfall unter der beantragten Versicherung führen können.“
- <sup>19</sup> Zustimmung OLG Düsseldorf 12. 7. 2013, 4 U 149/11, vgl juris Rn 54.
- <sup>20</sup> Staudinger/Richters, Anforderungen an den Eintritt des Versicherungsfalls nach Abtretung des Freistellungsanspruchs, DB 2013, 2725 (2725 ff), sprechen gar von einer „gängigen Praxis“.
- <sup>21</sup> Es sei denn, die Abtretung erfolgte „an Erfüllungs Statt“, worauf das betroffene Organmitglied hinwirken müsste.
- <sup>22</sup> Denn es wird ein einheitlicher Deckungsanspruch übertragen, der die Abwehrkomponente mit beinhaltet.
- <sup>23</sup> OLG Düsseldorf 12. 7. 2013, 4 U 149/11; 31. 1. 2014, 4 U 176/11.
- <sup>24</sup> Staudinger/Richters, DB 2013, 2728.
- <sup>25</sup> BGH 21. 5. 2003, IV ZR 209/2002, NJW 2003, 2376; Langheid in Römer/Langheid, VVG<sup>3</sup> (2012,) § 100 Rn 9.
- <sup>26</sup> Anhängig unter IV ZR 304/13.

## Vorstands- und Aufsichtsratsstudie Österreich

### Compliance – Vergütungen – Effizienz

#### Alfred Berger

*Wie wirken sich die regulatorischen Vorgaben des Aktiengesetzes (AktG) und des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) auf die Arbeitsweisen „Aufsichtsrat : Vorstand“ aus, wie erfolgt die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat in Compliance-Fragen und in der Vergütungsfindung, welche Rolle spielt die Werteorientierung, und wie steht es um die praktische Effizienz der Aufsichtsratsarbeit vor dem Hintergrund seiner Organisation und der Qualifikation seiner Mitglieder? Diese und weitere Fragen werden durch die Vorstands- und Aufsichtsratsstudie Österreich<sup>1</sup> im Spätherbst 2014 beantwortet.*

#### 1. Ergebnisse auf einen Blick

Die Einschätzung der Studienteilnehmer (Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzende) zu den Themen Compliance, Regulierung der Vorstandsvergütung und Effizienzen im Aufsichtsrat werden in diesem Beitrag erörtert. Parallel dazu wurde diese Studie in Deutschland durchgeführt. Die Ergebnisse stellen wir einander gegenüber. Folgende zentrale Aussagen lassen sich zusammenfassen:

- Investitionen in **Compliance-Management** steigen in den nächsten fünf Jahren.

- 81 Prozent der Entscheider sprechen sich für ein **fares Gehaltsverhältnis** zwischen Vorstand und Belegschaft aus.
- Rund die Hälfte der befragten Aufsichtsräte traut den Kontrollgremien **effizientere Arbeit** zu.

An der Studie nahmen in Österreich 44 Vorstände bzw Aufsichtsräte teil. 82 % der teilnehmenden Unternehmen hatten bis zu 10.000 Mitarbeiter und 70 % einen Umsatz von über 1 Mrd €. 51 % der beteiligten Unternehmen sind in der Dienstleistung, 42 % in der Produktion und der Rest im Handel tätig.

#### 2. Compliance

Compliance ist der Rahmenbegriff für die **Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien**, aber auch von **freiwilligen Vorgaben oder Kodizes** in Unternehmen. Das Compliance-Management-System stellt die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und in weiterer Folge zur Vermeidung von Regelverstößen dar. Die Verantwortung für dieses System liegt beim Vorstand, die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Aufsichtsrat bzw der Unternehmensführung.



**Mag. Alfred Berger** ist Leiter des Bereichs Compensation & Benefits von Kienbaum Österreich.

# CFO aktuell-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**  
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



## BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle  Exemplare

**CFO aktuell-Jahresabonnement 2015 inkl. Onlinezugang und App**

**EUR 130,-**

(9. Jahrgang 2015, Heft 1-6)

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma  Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort  E-Mail

Telefon (Fax)  Newsletter:  ja  nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24  
PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0  
Bestellen Sie online unter  
[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)  
oder via E-Mail an  
[office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)  
oder per Fax  
**01/24 630-53**